

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/62/620/2
62.30.02-6-18291/2019

Vorlagen-Nummer

3617/2019

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Widmung von Teilstücken der Gutnickstraße in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.08.2020

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Chorweiler beschließt, Teilstücke der Gutnickstraße in Köln-Roggendorf/Thenhoven (Gemarkung Worringen, Flur 42, Teilstücke aus Flurstücken 1048 und 1006) gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart zu widmen.

Die Bezirksvertretung Chorweiler beschließt ferner, den Verbindungsweg Gutnickstraße zur Sinnersdorfer Straße in Köln-Roggendorf/Thenhoven (Gemarkung Worringen, Flur 95, Flurstücke 1001/206 und 692/203) gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Verkehr für Fußgänger zu widmen.

Alternative:

keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Widmung einer Teilfläche der Gutnickstraße im Abschnitt zwischen Quettinghofstraße und der Zufahrt zu den Hausgrundstücken 40-50 einschließlich der Stichstraße zwischen dem Kindergarten und dem Kinderspielplatz als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wurde im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 29 am 16.06.1997 veröffentlicht.

Von der damaligen Widmung sind einige Teilflächen der Gutnickstraße nicht erfasst, die zwar mitausgebaut wurden, aber nicht ausparzelliert waren oder sich nicht im Eigentum der Stadt Köln befanden. Letztgenanntes betrifft nicht nur die Parzellen, die nun mit Umlegungsbeschluss vom 20.03.2019 aus dem Umlegungsverfahren U421 an die Stadt Köln übertragen wurden, sondern auch eine Parzelle des Verbindungsweges zur Sinnersdorfer Straße.

Eine Nachwidmung der im Beschlussvorschlag genannten Flurstücke und Teilstücke aus Flurstücken ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

Die Gutnickstraße ist in den genannten Bereichen endgültig hergestellt.

Mit der Widmung werden die Teilflächen zur öffentlichen Straße im Sinne des Straßen- und Wegesetzes NRW und damit formal in die Verfügungsgewalt der Stadt als Straßenbaulastträger gestellt.

Anlagen:
Widmungspläne